

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-Vorsorge 2024

Plan B3.1

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'050.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

	AHV Jahreslohn	Versicherter Jahreslohn
Bei einem AHV-Lohn von CHF 88'201.- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 62'475.--		konstant CHF 62'475.--
Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 29'401.-- und CHF 88'200.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 25'725.--	CHF 88'200.--	AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag CHF 25'725.--
Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'051.-- und CHF 29'400.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'675.--	CHF 29'400.--	konstant CHF 3'675.--
	CHF 22'050.--	nicht obligatorisch versichert

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42
Fax 031 379 42 43
e-mail ak105@ak105.ch
Internet www.ak105.ch

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-Vorsorge 2023

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B3.1
---------------------	------------------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten, Teil- und Vollkapitaloption möglich
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes, Wartefrist 12 Monate
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind, Wartefrist 12 Monate
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-64/65
Altersgutschriften	-	8%	11%	16%	19%
Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten	(0.2%*)	(0.2%*)	(0.2%*)	(0.2%*)	(0.2%*)
Sicherheitsfonds	-	*	*	*	*
Verwaltungskosten	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%
Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos	2.3%	3.2%	4.0%	4.9%	5.2%
Entlastung	-	-	-	-	-1.5%
Total-Beitrag	2.5%	11.4%	15.2%	21.1%	22.9%

Zuschlag für Unfalldeckung: 0.6%

* diese Beitragskomponenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen

** das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften